

Liebe Eltern und Besucher der École Française de Hambourg (nachfolgend "EFH"),

Leider ist das Angebot kostenfreier Kfz-Parkplätze für die Eltern und Besucher unserer Schule begrenzt. Neben der bereits länger verfügbaren Kiss n' Go Zone zwischen dem Heckenrosenweg und Hartsprung (nachfolgend "Kiss 'n Go Zone") hat der Trägerverein der EFH daher nunmehr auch den Parkplatz am Heckenrosenweg (gesamter Parkplatz neben dem Bauwagenplatz) angemietet. Um eine möglichst sinnvolle und effiziente Nutzung der dort verfügbaren Stellplätze zu gewährleisten, stellt die EFH als Betreiberin dieses Parkplatzes folgende Parkplatzordnung auf:

PARKPLATZORDNUNG

§ 1 Parkberechtigung, Kein Rechtsanspruch

Das Parken auf dem Parkplatzgelände ist ausschließlich wie folgt gestattet:

- **Werktags von 7:30 bis 8:30** ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz ausschließlich Eltern von Kindern der KiTa (*école maternelle* - **PS, MS, GS**) gestattet. Um möglichst vielen Eltern von KiTa-Kindern die Nutzung des Parkplatzes zu ermöglichen, ist die Parkberechtigung in dieser Zeit ausdrücklich auf die für die Abgabe der Kinder in der EFH erforderliche Zeit beschränkt. Das Kraftfahrzeug ist sodann unverzüglich zu entfernen.
- **Zu allen übrigen Zeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Schule** ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausschließlich Besuchern der EFH und nur während der Zeit des Aufenthaltes in der EFH (z.B. Schultermine / Kinderabholung / Teilnahme an einer Veranstaltung) gestattet. Ein darüber hinausgehendes Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz ist auch Eltern von Schülern der EFH ausdrücklich untersagt.
- Außerhalb der Öffnungszeiten der Schule, insbesondere über Nacht und am Wochenende ist **weder** das Abstellen von Kraftfahrzeugen **noch** ein sonstiges Verweilen auf dem Parkplatzgelände erlaubt.

Die Einhaltung vorstehenden Regelungen kann jederzeit durch das Schulpersonal (insbesondere den Hausmeister) oder durch freiwillige Verkehrshelfer („Lotsen“) überprüft werden. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf die Regelung in § 5 wird verwiesen.

Sofern die EFH ein Parkausweissystem einführt, werden die Parkausweise auf Anfrage parkberechtigter Personen im Sekretariat ausgestellt und sind während der gesamten Verweildauer des Kraftfahrzeugs auf dem Parkplatz sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu positionieren.

Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

§ 2 Zu- und Abfahrt

Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt ausschließlich über den Heckenrosenweg.

Die Abfahrt hat werktags **in der Zeit von 7:30 – 8:30** aus Sicherheitsgründen ausschließlich über den Hartsprung (nach Durchfahrt durch den Lehrerparkplatz und die Kiss 'n Go Zone) zu erfolgen. Eine Abfahrt über den Heckenrosenweg hat in dieser Zeit zu unterbleiben.

§ 3 Zuwegung zum Bauwagenplatz

Die Zuwegung zum angrenzenden Bauwagenplatz muss für dessen Bewohner und Besucher jederzeit frei und möglich sein. Behinderungen (auch nur kurzfristiger Natur) sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für jegliches "Zuparken" der Einfahrtstore.

§ 4 Generelle Nutzungsregelungen

Auf dem Parkplatz dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Es gelten die Regelungen der StVO. Auf dem gesamten Parkplatzgelände (Gelände, Zu- und Abfahrt) ist mit Schrittempo zu fahren.

Das Parken ist auf allen ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt, soweit keine Einschränkungen nach der StVO, feuerpolizeilichen Vorschriften oder nach den Regelungen dieser Parkplatzordnung bestehen.

Fahrzeuge sind so auf den markierten Flächen abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausparken auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Das Abstellen zwischen zwei ausgewiesenen Stellplätzen ist zu unterlassen.

Die Fahrgassen sowie Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten. Aus Sicht- und Sicherheitsgründen ist das Halten/Parken auf der Fahrbahn, in zweiter Reihe oder an der Einmündung des Fuß- und Radwegs in den mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Teil des Heckenrosenwegs untersagt.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind sauber zu halten sowie schonend und sachgemäß zu benutzen. Auf dem Parkplatz ist insbesondere verboten:

- das Abstellen auf und Fahren über Grünflächen/Gehwege;
- das unnötige Hupen oder Laufen lassen von Motoren;
- das Abstellen von defekten Fahrzeugen (z.B.: Ölverlust).

§ 5 Anweisungen, Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung

Den **Anweisungen** des Schulpersonals (insb. auch des Hausmeisters) und von etwaigen freiwilligen Verkehrshelfern („Lotsen“) ist **Folge zu leisten**. Dies gilt für alle Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugführer, Radfahrer und Fußgänger).

Regelwidrig (vgl. §§ 1, 3 und 4) abgestellte Fahrzeuge können **kostenpflichtig abgeschleppt** werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung kann zudem im Einzelfall ein **Einfahr- und Parkverbot** ausgesprochen werden.

§ 6 Haftung des Parkplatzbetreibers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

Wir weisen darauf hin, dass in den Wintermonaten ein Winterdienst nur eingeschränkt möglich ist. Bei Schnee- und Eisglätte ist von der Nutzung des Parkplatzes abzusehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am 22. April 2024 in Kraft.

§ 8 Ergänzende Hinweise

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass:

- für das zügige Absetzen von Schulkindern (ab CP) die **Kiss&Go Zone** zu nutzen ist. In der Kiss&Go Zone bleibt der Fahrer beim Absetzen von Kindern im oder in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeuges und fährt nach dem Absetzen der Kinder **unverzüglich** wieder ab.
- der gesamte **Wendehammer im Hartsprung** eine absolute Park- und Halteverbotszone darstellt. Das Halten und Parken in diesem Bereich (auch zum Absetzen oder Abholen von Kindern) ist untersagt und kann zu einer Anzeige führen.

Die Schulleitung / Der Vorstand des Trägervereins